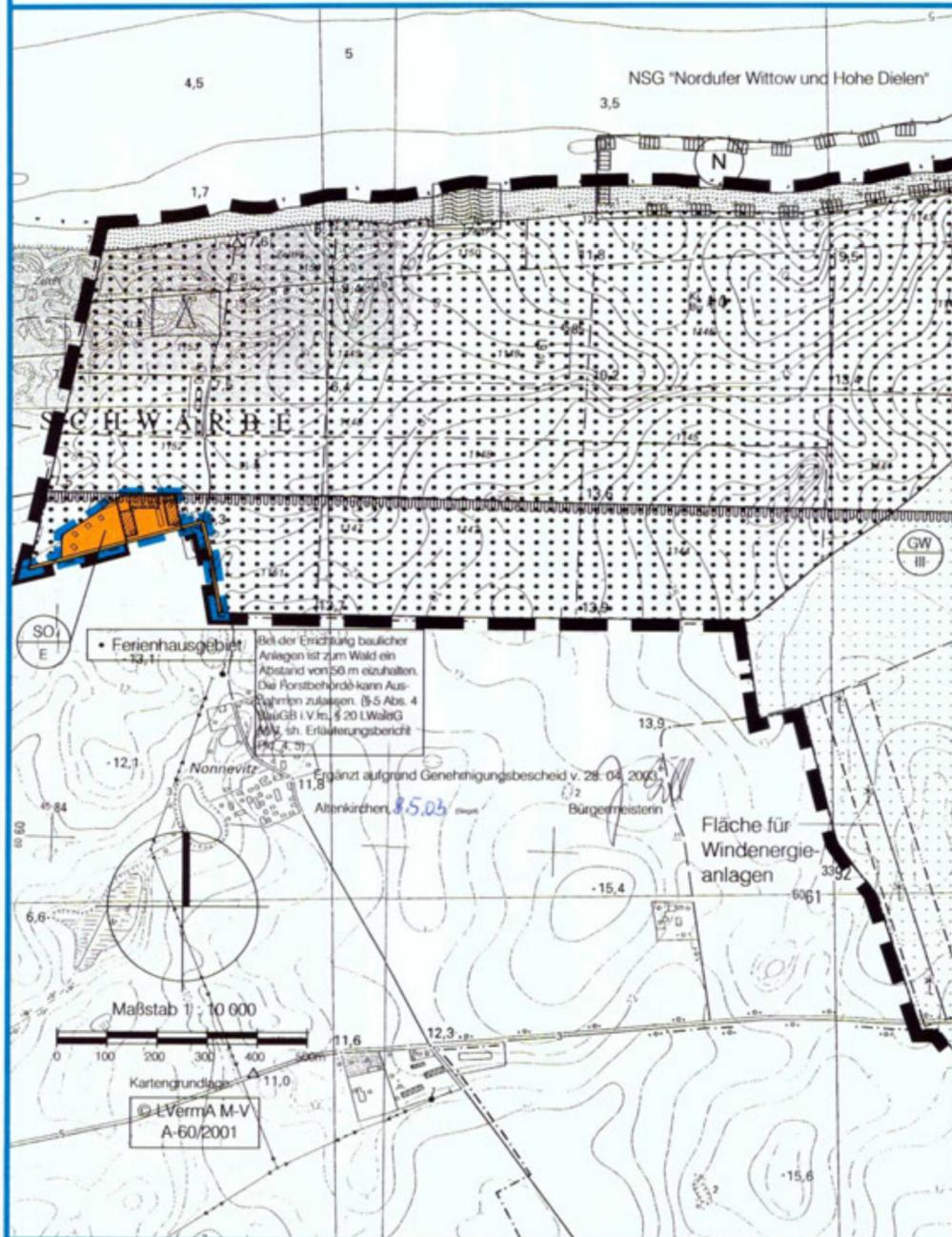


Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenkirchen

4. Änderung und Ergänzung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

 **Sondergebiete, die der Erholung dienen** (§ 10 BauNVO)

 **FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

 Grünflächen  Zweckbestimmung: Strand

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

 Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

 Flächen für Wald (§ 5 Abs. 4 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Hier: Naturschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans**

 Fortgeltende Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans

 **Aufgegebene Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (Korrektur der Gemeindegrenze)**

 Kennzeichnung vorhandener Flächen für Windenergieanlagen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

 **Zeltplatz**
Hier: Kennzeichnung vorhandener Anlagen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.01.02 bis zum 30.01.02 erfolgt.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB M-V beteiligt worden.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.11.01 durchgeführt worden.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.10.02 den Entwurf der 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

6. Der Entwurf der 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.11.02 bis zum 13.12.02 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.10.02 bis zum 12.11.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.12.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

8. entfällt

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.2003 Az: Wll 230a 812/111-61/002/4A) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~28.04.2003~~ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ~~28.04.2003~~ Az: ~~Wll 230a 812/111-61/002/4A)~~ bestätigt.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

12. Die 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgearbeitet.

Altenkirchen, d. 8.5.2003  Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.5.03 bis zum 13.12.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans ist am 12.6.03 wirksam geworden.

Altenkirchen, 12.6.03  Bürgermeisterin

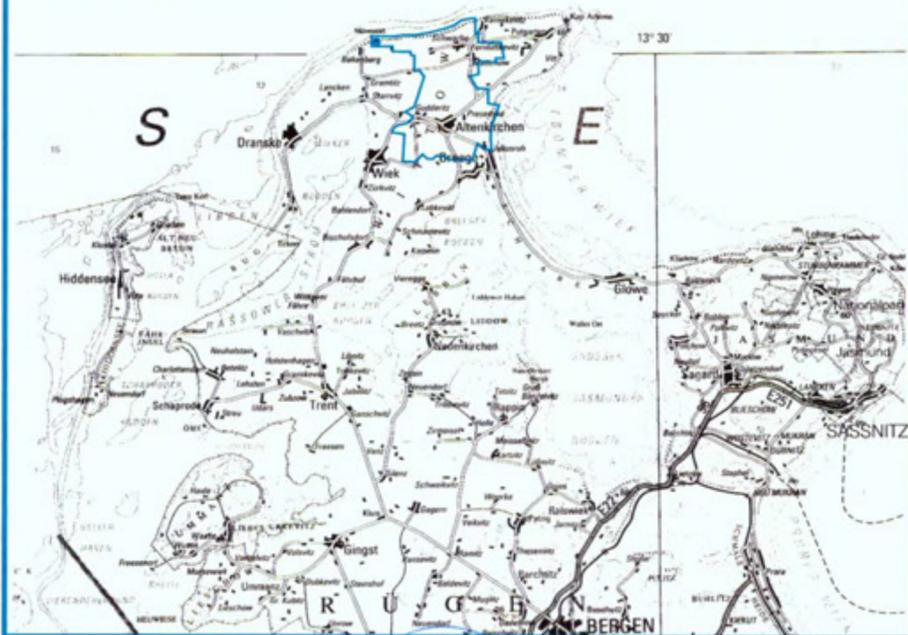
Gemeinde Altenkirchen

Landkreis Rügen / Mecklenburg - Vorpommern

4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans

Bearbeitungsstand: 06. 12. 2002

Übersichtsplan M 1 : 250 000



Altenkirchen, d. 8.5.03  Bürgermeisterin

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn, Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

